

RS UVS Kärnten 1995/04/06 KUVS- 424/1/95

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.04.1995

Rechtssatz

Eine Berufung des Inhaltes: "Gegen dieses Straferkenntnis erhebe ich Einspruch, Zahl: 45472/94, 47256/94". ist keine gesetzmäßig ausgeführte Berufung.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at